

VERGABEORDNUNG DES STUDENTISCHEN SOZIALFONDS DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT TRIER

vom 06. März 2002

§1 Name und Sitz

Sozialfonds der verfaßten Studierendenschaft der Universität Trier.

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Sozialfonds hat das Ziel, finanziell in Not geratene Studierende in der Fortsetzung ihres Studiums zu unterstützen, sowie in außergewöhnlichen sozialen Notlagen Unterstützung zu gewähren.
- (2) Zum Erreichen der Ziele vergibt der Sozialfonds Darlehen, Barbeihilfen sowie Sachbeihilfen.
- (3) Er soll ferner der Gewinnung von Erkenntnissen über die soziale Lage der Studierenden dienen, um die Vertretung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Studierenden durch die verfasste Studierendenschaft zu unterstützen.
- (4) Der Sozialfonds unterstützt das Sozialreferat sowie das Parlament der Studierenden in seiner Arbeit.

§3 Zusammensetzung, Beschlussfassung, Sitzungen

- (1) Das Parlament der Studierenden bestimmt fünf Vertreter für den Sozialfonds, die auf Dauer einer Parlamentslegislatur gewählt werden, dem außerdem jeweils ein Referent/in des Finanz- und Sozialreferates des AStA angehören. Das Parlament kann bis zu fünf Stellvertreter/innen bestimmen. Die VertreterInnen des Parlaments werden von diesem nach dem Verhältniswahlrecht (d'Hondtsches Verfahren) gewählt. Die Referate sind in der Entsendung der Mitglieder frei.
- (2) Ausschließlich die vom Parlament der Studierenden entsandten Mitglieder genießen Stimmrecht. Die VertreterInnen des Sozial- und Finanzreferates sind den anderen Mitgliedern des Sozialfonds jederzeit auskunftspflichtig.
- (3) Der Sozialfonds tagt und beschließt ausschließlich in nicht öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungen sind rechtzeitig, mindestens jedoch drei Werktage im voraus von einem Vertreter/in des Sozialreferates einzuberufen. Die Einberufung erfolgt nicht öffentlich. Mitglieder, die mehr als zwei Mal unentschuldig hintereinander einer Sitzung ferngeblieben sind, verlieren die Mitgliedschaft. In diesem Fall wird einer der Stellvertreter/innen zur ständigen Vertretung, dem Parlament der Studierenden steht es frei eine Nachwahl zu beantragen. Genaueres regelt die Geschäftsordnung des Parlaments.
- (4) Der Sozialfonds ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden VertreterInnen gefällt.

§4 Vergabe und Geschäftsführung

- (1) Ein Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialfonds besteht nicht.
- (2) Bar- und Sachbeihilfen werden ausschließlich in Sitzungen der gewählten Mitglieder beschlossen.
- (3) Besonders dringende Darlehen können durch kurzfristige, eventuell telefonische Rücksprache mit möglichst allen, jedoch mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder gewährt werden. Ist eine Rücksprache nicht möglich, kann das Sozialreferat mit dem Finanzreferat Vorschußdarlehen bis 100,- € vergeben. Der Sozialfonds prüft die Rechtmäßigkeit dieser Ausgaben, insbesondere ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Ordnung. Ihm obliegt die endgültige Beschlußfassung. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung, ist das vergebene Darlehen innerhalb von drei Monaten zurückzufordern.

(4) Die Gewährleistung einer ordentlichen Führung der Geschäfte obliegt dem Finanz- und Sozialreferat gemeinsam. Anweisungsberechtigt für die Auszahlung sind die Kontenzeichnungsberechtigten.

(5) Die Mittel des Sozialfonds werden auf einem gesonderten Girokonto des AStA verwaltet.

§5 Darlehen

(1) Bei Nachweis einer besonderen finanziellen Notlage oder einer sonstigen sozialen Notlage können zinslose Darlehen bis zur Höhe eines vollen BAföG-Höchstsatzes vergeben werden. Darlehen werden gewährt, wenn der/die AntragstellerIn bedürftig ist und aufgrund seiner/ihrer Einkommens- und Studiensituation voraussichtlich in der Lage sein wird, das Darlehen innerhalb der vereinbarten Laufzeit zurückzuzahlen.

(2) Im Falle einer Zusammenarbeit mit dem BAföG-Amt kann bei ausreichender Zusicherung einer Rückzahlung durch das BAföG-Amt ein in Raten auszahlendes Darlehen in Höhe von bis zu drei BAföG-Höchstsätzen vergeben werden.

(3) Der Fälligkeitstermin und die vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten sind auf dem Darlehensvertrag festzuhalten. Grundsätzlich ist eine Rückzahlung durch Einziehungsermächtigung anzustreben. Dem/der DarlehensnehmerIn ist eine Durchschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

(4) Kann der/die DarlehensnehmerIn den vereinbarten Rückzahlungsmodus nicht einhalten, so kann er/sie eine einmalige Stundung von bis zu zwölf Monaten beantragen. Dabei kann auch eine veränderte Ratenzahlung vereinbart werden.

(5) Wird die Rückzahlungsfrist überschritten, ist der/die DarlehensnehmerIn unverzüglich anzumahnen. Vor einer gerichtlichen Beitreibung sollen drei Mahnungen verschickt werden. Von einer gerichtlichen Beitreibung kann auf Beschluß des Sozialfonds abgesehen werden, wenn dies eine besondere Härte für den/die DarlehensnehmerIn bedeuten würde oder eine gerichtliche Beitreibung nicht erfolgversprechend erscheint.

(6) Neue Darlehen können an die gleiche Person frühestens nach vollständiger Rückzahlung eines alten Darlehens vergeben werden.

§6 Bar- und Sachbeihilfen

- (1) Leistungen des Sozialfonds können als verlorene Zuschüsse ausgezahlt werden, wenn der/die AntragstellerIn bedürftig ist und aufgrund seiner/ihrer absehbaren Einkommenssituation voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, den Betrag zurückzuzahlen oder wenn ihm/ihr eine Rückzahlung nicht zuzumuten ist.
- (2) Ist ein/e DarlehensnehmerIn bei Fälligkeit des Darlehens in einer Situation, die es rechtfertigt, eine Barbeihilfe auszuzahlen, so kann eine Barbeihilfe auf das fällige Darlehen angerechnet werden (Umwandlung).
- (3) Barbeihilfen sollen in ihrer Höhe die Hälfte des jeweils aktuellen BAföG-Höchstsatzes nicht überschreiten. In besonderen Härtefällen ist die Höchstgrenze der BAföG-Höchstsatz.
- (4) Bei Nachweis der Bedürftigkeit sowie der Notwendigkeit der Ausgaben für den Studienfortschritt können Sachbeihilfen (z.B. Büchergeld) vergeben werden. Diese dürfen die Hälfte des aktuellen BAföG-Höchstsatzes nicht überschreiten.
- (5) Sachbeihilfen sind verlorene Zuschüsse, die in Form von zweckgebundenen Zuschüssen erbracht werden. Die Zweckbindung ist durch geeignete Form der Erbringung sicherzustellen.
- (6) Der Sozialfonds ist in der Auswahl der Vergabe von Bar- oder Sachbeihilfen frei.
- (7) Barbeihilfen dürfen an die gleiche Person nur einmal pro Kalenderjahr, Sachbeihilfen an die gleiche Person nur einmal pro Semester vergeben werden.
- (8) Sachbeihilfen sind den Barbeihilfen vorzuziehen.

§7 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt für einen Erstantrag sind ausschließlich an der Universität Trier eingeschriebene, nicht beurlaubte Studierende.
- (2) GasthörerInnen sowie Studierende, die an einer weiteren Hochschule eingeschrieben sind und deren Studienmittelpunkt an der anderen Hochschule liegt, sind von der Vergabe von Leistungen aus dem Sozialfonds ausgeschlossen.

(3) Darlehensnehmer/innen sind auch nach dem Ausscheiden aus der Universität Trier berechtigt einen Änderungsantrag zu stellen.

(4) Das Sozialreferat des AStA ist in besonderen Fällen berechtigt einen Änderungsantrag zustellen, auch in Abwesenheit und ohne Zustimmung des ursprünglichen Antragsstellers bzw. der ursprünglichen Antragstellerin.

§8 Nachweise

(1) Antragstellende müssen sich durch Vorlage gültiger Papiere, sowie den Nachweis der Immatrikulation ausweisen.

(2) Antragstellende müssen angeben, wie sie ihren Lebensunterhalt und ihr Studium finanzieren und die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben versichern.

(3) Im Falle von Darlehen und Barbeihilfen ist die Einkommenssituation in der Regel durch Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei Monate nachzuweisen, soweit der/die AntragstellerIn ein Girokonto hat. Auf die Vorlage kann im Ausnahmefall ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Bedürftigkeit in anderer Weise glaubhaft und hinreichend belegt ist. Im Falle von Sachbeihilfen kann auf die Vorlage von Kontoauszügen verzichtet werden, insbesondere wenn die Ernsthaftigkeit der Absicht zur Fortführung des Studiums durch Vorlage eines Leistungsnachweises des vergangenen Semesters belegt werden kann.

(4) Bei offenen Fragen zu den Angaben kann der/die AntragstellerIn persönlich oder telefonisch durch den Sozialfonds befragt werden. Die Wahl der Befragung steht dem/der AntragstellerIn offen.

(5) Bei Antragsstellung für ein Sozialdarlehen ist die Vorlage einer Bürgschaftserklärung nötig, der Ausschuss kann in besonderen Härtefällen darauf verzichten.

§9 Protokolle, Archiv und Verschwiegenheitspflicht

(1) Von allen Sitzungen des Sozialfonds sowie den die Vergabe von Darlehen betreffenden Treffen des Sozial- und Finanzreferats sind Protokolle anzufertigen. Protokolle haben zumindest eine Übersicht über den Lauf der Verhandlungen, die persönlichen Angaben von AntragstellerInnen sowie das Quorum der Beschlußfassung zu enthalten.

(2) Protokolle, welche persönliche Daten von AntragstellerInnen enthalten, sind nicht öffentlich. Sie sind vom Sozialreferat unter Verschluss zu halten und nur für zur Einsicht Berechtigte einsehbar.

(3) Für die Auszahlung sind Auszüge aus den Protokollen anzufertigen, welche Namen und Kontonummer des/der Empfängers/Empfängerin, Art und Höhe der Unterstützung, den Namen des/der ProtokollantIn sowie Ort und Zeit der Beschlußfassung enthalten. Diese sind mit der Buchführung zu verbinden.

(4) Darlehensverträge werden vom Sozialreferat gesondert aufbewahrt; eine Kopie des jeweiligen Vertrages ist mit der Buchführung zu verbinden.

(5) Die Mitglieder des Sozialfonds sind über persönliche Angelegenheiten der AntragstellerInnen gegenüber Dritten zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

§10 Mittelbeschaffung

Die Mittel des Sozialfonds werden in erster Linie aus den zweckgebundenen Beiträgen der Studierenden gem. Beitragsordnung der Studierendenschaft beschafft. Darüber hinaus können Mittel aus Spenden sowie aus Benefizveranstaltungen beschafft werden.

§11 Öffentlichkeitsarbeit

Der Sozialfonds sorgt mit seinen Mitteln für eine ausreichende Bekanntmachung der Aktivitäten des Sozialfonds sowie der Möglichkeit der Vergabe von Darlehen, Bar- und Sachbeihilfen.

§12 Schlussbestimmungen

Diese Vergabeordnung tritt mit Beschlußfassung durch das Parlament der Studierenden in Kraft. Sie wird durch öffentlichen Aushang sowie Benachrichtigung der Haushaltsabteilung der Universität bekanntgegeben.

Trier, den 17.12.2008

Die Präsidentin des Parlamentes der Studierenden

Diana Feld